

Gabriele Heinecke

## muss weg # 2

# § 219a StGB

**Das von der Regierung beschlossene Reförmchen des § 219a StGB reicht nicht aus. Die Strafbarkeit der sog. ›Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft‹ muss vollständig gestrichen werden.**

Schwangerschaftsabbruch ist seit dem Altertum bekannt. Kein Verbot hat den Zugang dazu je hindern können, sie haben sich als grundsätzlich wirkungslos erwiesen. Wer argumentiert, Ärztinnen und Ärzte dürften nicht öffentlich über den Schwangerschaftsabbruch informieren, weil er sonst zur Normalität werde, ignoriert die Wirklichkeit. Restriktionen führen zu Komplikationen und zu Todesfällen bei den Schwangeren. Die strafrechtliche Verfolgung der Information führt zum Stigma und zu einem signifikanten Rückgang der Bereitschaft, Schwangeren in einer besonders schwierigen Lebenslage zur Seite zu stehen. Für viele Frauen ist das ein Drama. Nun ist ein Reförmchen<sup>1</sup> auf den Weg gebracht worden, es ist ein Placebo. Ärztinnen und Ärzte sollen künftig darauf hinweisen dürfen, dass sie Schwanger-

schaftsabbrüche durchführen – das ist alles. Die Weitergabe von Information, von Wissen und Kompetenz für Schwangere auf der ärztlichen Homepage, ist weiterhin strafbewehrt. Es bleibt bei der absonderlichen Definition des Gesetzgebers, Information sei dasselbe wie »Werbung« für den Schwangerschaftsabbruch. Und es bleibt bei dem erklärten Ziel, es müsse verhindert werden, dass Schwangerschaftsunterbrechung in der Öffentlichkeit als etwas Normales behandelt wird.<sup>2</sup> Auch die schwierige verfassungsgerichtliche Rechtsprechung zum »Schwangerschaftsabbruch I und II«,<sup>3</sup> die eine Schutzfunktion des Staates für den Embryo gegenüber der schwangeren Frau reklamiert und so einen Herrschaftsanspruch über die Frau fest-

zuschreiben sucht, bleibt erhalten. Dabei weiß jede/r, dass ein staatlicher Schutz des Embryo gegen den Willen der schwangeren Frau unmöglich ist.

Der durch die Gesetzgebung und die Rechtsprechung verursachte Widerspruch zur Wirklichkeit ist fundamental und nicht auflösbar. Die Vorschrift muss weg.

### **gefährlich ist nicht die »werbung«, sondern die strafverfolgung**

In keinem anderen Land Europas gibt es eine dem § 219a StGB vergleichbare Regelung, die eine sachliche öffentliche Information über eine legale ärztliche Dienstleistung als Werbung diskreditiert und unter Strafe stellt.

Strafrechtliche Restriktionen gegen Schwangerschaftsabbrüche haben sich in den letzten 100 Jahren als nutzlos erwiesen. Eine Zwangsberatung wie in Deutschland ist schon deshalb kontraproduktiv,



weil empirisch nur eine freiwillige, von der Schwangeren gewollte und gesuchte Beratung zu einem Überdenken eines Entschlusses führen kann. Die unter der Strafandrohung der §§ 218 ff. StGB verpflichtend zu absolvierende Unterweisung nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz führt regelhaft zu Vermeidungsverhalten, weil es Schwangeren äußerst unangenehm ist, sich vor völlig fremden Personen der Beratungsstelle über intimste Dinge zu äußern. Ganz überwiegend ist der Gang zu der Beratungsstelle dadurch motiviert, dass der Beratungsschein zur Vorlage bei der Ärztinnen und Ärzten erforderlich ist, die den Abbruch vornehmen.

Ein Vergleich der Situation der ungewollt Schwangeren in Deutschland mit Ländern, die jegliche strafrechtliche Restriktionen abgeschafft haben, zeigt, dass dies zu mehr Respekt vor der Menschenwürde bei der Frau und zu mehr gleichberechtigter Akzeptanz der körperlichen Selbstbestim-

mung bei Mann und Frau geführt hat. Beispielhaft sind Kanada und Frankreich.

### **die Würde der Frau - das Beispiel Kanada**

In Kanada wurde die strafrechtliche Verfolgung von Schwangerschaftsabbrüchen durch eine Entscheidung des Supreme Court aus dem Jahre 1988 für verfassungswidrig erklärt.<sup>4</sup> Die entsprechenden Vorschriften verstießen gegen das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person. Eine Frau unter Strafandrohung zum Austragen einer ungewollten Schwangerschaft zu zwingen, bedeute grundsätzlich eine tief greifende Verletzung ihrer körperlichen Unversehrtheit.

Das Absehen von jeglicher strafrechtlicher Verfolgung des Schwangerschaftsabbruchs hat sich in Kanada bewährt. Es gibt

<sup>4</sup> R v Morgentaler 5 [1988] 1 SCR 30, January 28, 1998 – Abortion

keine Bestrebungen, neue strafrechtliche Vorgaben einzuführen. An der juristischen Fakultät der University of New Brunswick führt die Professorin *Jula Hughes* ein Projekt über die Bedeutung von Entkriminalisierung für die Theorie des kanadischen und international vergleichenden Strafrechts<sup>5</sup> durch und tritt als Autorin von wissenschaftlichen Beiträgen im nationalen und internationalen Rahmen auf. Die Schlussfolgerungen ihrer Forschungen zum Schwangerschaftsabbruch hat sie anlässlich einer Podiumsdiskussion des *Museum für Verhütung und Schwangerschaftsabbruch* in Wien am 26. Mai 2015 zu »40 Jahre Fristenlösung. Wer soll entscheiden?« vorgetragen:

»Eine spezielle Regelung des Abbruchs im Strafrecht ist nicht nur kontraproduktiv, es gibt auch keinen vernünftigen Grund, den Abbruch gesundheitsrecht-

<sup>5</sup> siehe <http://www.unb.ca/faculty-staff/directory/law/hughes-jula.html>

# StPO aus erster Hand.

lich besonders zu regeln. Die Chance, dass eine Patientin beim Abbruch zu Schaden kommt, ist unter Strafandrohung wesentlich höher. Die ersatzlose Streichung erleichtert gerade in Krisensituationen die Beratung und Behandlung von Patientinnen, wie die kanadische Erfahrung gezeigt hat. Die Entkriminalisierung des Abbruchs trägt zur Gleichstellung von Frauen bei, ohne dabei Regelungsprobleme im Gesundheitswesen auszulösen.«

## die würde der frau - das beispiel frankreich

In Frankreich wurde die Beratungspflicht im Jahr 2001 und die Wartefrist im Jahr 2015 ersatzlos durch Parlamentsentscheidung gestrichen, weil beides ein Verstoß gegen die Menschenrechte von Frauen sei. Unter der Überschrift »Frankreich in Deutschland« führt die Französische Botschaft in Berlin auf ihrer Homepage<sup>6</sup> eine Seite mit dem Titel »Schwangerschaftsabbruch in Frankreich: 40 Jahre Loi Veil«. Die Geschichte des Schwangerschaftsabbruchs seit dem Jahre 1975 wird zusammengefasst:

»Am 17. Januar 1975 wurde das Gesetz zur Legalisierung des Schwangerschaftsabbruchs verabschiedet, das nach der damaligen Gesundheitsministerin und Urheberin des Gesetzes, Simone Veil, benannte ›loi Veil.«

Als Antwort auf die zunehmenden Forderungen von Frauen, Frauenverbänden und aus medizinischen Kreisen machte die damalige Regierung den Gesetzentwurf über den Schwangerschaftsabbruch zu einer politischen Priorität. Der Entwurf führte, gefördert von Simone Veil, zu einer angeregten Debatte in der Nationalversammlung, wo schließlich der Mut und die Entschlossenheit der Gesundheitsministerin siegte. Dies war der Beginn einer Entwicklung, die sich in den letzten 40 Jahren den gesellschaftlichen Veränderungen angepasst hat. Das Recht auf Schwangerschaftsabbruch war jedoch an bestimmte Bedingungen geknüpft. So musste eine Frau nachweisen, dass sie sich in einer Notsituation befindet. Das Gesetz wurde ursprünglich nur für fünf Jahre beschlossen, wurde aber 1979 fest in der französischen Rechtsprechung verankert.

2001 wurde es an die medizinischen und gesellschaftlichen Entwicklungen angepasst. Unter bestimmten Voraussetzungen

gen konnten nun auch Minderjährige von diesem Recht Gebrauch machen.

2014 wurde im Gesetz über die Gleichheit von Mann und Frau der Hinweis auf eine Notsituation gestrichen. Heute darf jede Frau, ›die ihre Schwangerschaft nicht fortsetzen möchte«, einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen.

Das Recht auf Schwangerschaftsabbruch nehmen ca. 220 000 Frauen jährlich war. Die Zahl der erstmaligen Schwangerschaftsabbrüche nimmt dabei ab, während die Zahl der Frauen, die sich dem Eingriff mehrmals unterziehen, zunimmt. Das Institut national d'études démographiques (Ined) sieht darin die Bestätigung, dass ›die Entscheidung, eine Schwangerschaft abzubrechen, tatsächlich ein Recht geworden ist und nicht mehr den letzten Ausweg darstellt.«

Auch in Frankreich gibt es keine Bestrebungen, den Schwangerschaftsabbruch erneut durch strafrechtliche Verfolgung zu steuern. Das ›neue‹ System hat sich bewährt. Nach der offiziellen Statistik der *Direction de la Recherche, des Études, de l'Évaluation et des Statistiques* (DREES/Paris) hat sich im Jahre 2016 die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche auf dem Niveau von 1990 eingependelt.

In allen anderen europäischen Ländern ist es eine Selbstverständlichkeit, dass Ärzte über ihre Leistungen umfassend informieren können. Es gibt keine Beschränkungen der öffentlichen Information über die Leistung des Schwangerschaftsabbruchs. Frankreich informiert auf staatlichen Internetseiten umfassend über Möglichkeiten und Einzelheiten des Abbruchs und über Adressen von Ärztinnen und Ärzten.<sup>7</sup>

## »werbung« zum abbruch ist eine schimäre

In einer Studie der *University of California* wurde die Entscheidungssicherheit von 667 Frauen ausgewertet, die Schwangerschaftsunterbrechungen haben vornehmen lassen. Ein Aufsatz der klinischen und Gesundheitspsychologin Petra Schweiger in dem *pro-familia* magazin 4/2015 fasst die Studie zusammen: Die Erwartung des § 219a StGB, man könne Frauen für einen Abbruch »werben« oder von einem Abbruch abbringen, geht von unzutreffenden tatsächlichen Voraussetzungen aus, es fehlt jegliches Datenmaterial. Die Annahme findet in der Praxis und in der Wissenschaft keine Bestätigung. Die Entscheidung für oder gegen ein (weiteres) Kind ist

derart intim und privat, dass sie sich jeder Beeinflussung durch den Staat entzieht. Historisch wurzelte die Erwartung, man könne Frauen zum Gebären oder eben zum Abbruch »werben« in Gesellschaftsmodellen der Monarchie oder des Faschismus, als Frauen als Gebärmaschinen den Bestand der Armeen mit zukünftigen Soldaten sichern sollten. Funktioniert hat die Erwartung nie.

Es ist dieser Widerspruch, der in § 219a StGB die sachliche öffentliche Information der Ärztinnen und Ärzte über den Schwangerschaftsabbruch mit der Konstruktion einer »Werbung« unter Strafe stellt, die erfunden ist und die es im wirklichen Leben nicht gibt. Es ist das Wissen der Frauenärztinnen und Frauenärzte, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, dass es weder ein »Werben« noch ein Überreden für den Abbruch oder für das Austragen eines nicht gewollten Kindes gibt. Schwangerschaftsabbrüche lassen sich mit der Verbesserung der sozialen Lage vermeiden, wenn Frauen und Männer in Lebensprojekten mit gewollten Kindern unterstützt werden. Die Zahlen sinken mit mehr Aufklärung über Verhütung und z.B. die volle Kostenübernahme aller Verhütungsmittel durch den Staat.

## die wirklichkeit überholt deutschland

Die Wirklichkeit ist dabei, das Verbot der Information nach § 219a StGB ad absurdum zu führen. Denn es gibt bereits Länder, in denen rezeptfrei die Abtreibungspille ausgegeben wird, so in Indien mit ›Unwanted kit ©‹ und in China. Auch im Internet ist der rezeptfreie Bezug aus dem Ausland bereits möglich.<sup>8</sup>

Der Schwangerschaftsabbruch ist weltweit Realität, er lässt sich nicht verbieten, sondern in einem demokratischen Staat möglichst schonend und in voller Selbstbestimmung durch die schwangere Frau regeln. Das Strafrecht ist zur Steuerung der Geburtshilfe wie der Geburtenplanung völlig ungeeignet.

**Gabriele Heinecke** ist Strafverteidigerin in Hamburg. Den 41. Strafverteidigertag in Bremen 2017 eröffnete sie mit einem Vortrag zum ›Schrei nach Freiheit‹.

<sup>8</sup> [www.womenonweb.org](http://www.womenonweb.org)

## Der große BGH-Kommentar

Bearbeitet von hochqualifizierten Praktikern des BGH und der Bundesanwaltschaft ermöglicht das **umfassende und zugleich handliche** Werk den sofortigen und einfachen Zugriff auf alle praxisrelevanten Fragen zur StPO sowie den strafverfahrensrechtlichen Vorschriften des GVG und EGGVG.

Vollständig ausgewertet ist die **Judikatur des BGH**, ebenso wie die des BVerfG in ihren Bezügen zur StPO und zum GVG. Eigene Stellungnahmen der Autoren sichern präzise Antworten auch auf Fragen, die **noch nicht höchstrichterlich geklärt** sind.

## Mit allen Neuerungen

Die 8. Auflage verarbeitet **rund 200 gesetzliche Änderungen** der vergangenen Jahre unter Auswertung der neuen Rechtsprechung und Anwendungspraxis bis zum Rechtsstand 1.1.2019. Hervorzuheben sind insbesondere

- das Gesetz zur Stärkung des Rechts des Angeklagten auf **Vertretung in der Berufungsverhandlung**
- das Gesetz zur Einführung einer **Speicherpflicht** und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten
- das **3. Opferrechtsreformgesetz**
- das Gesetz zur Novellierung des Rechts der **Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus**
- das Gesetz zur **Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung**
- das Gesetz zur **Einführung der elektronischen Akte**
- das **Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens**
- das 2. Gesetz zur **Stärkung der Verfahrensrechte** von Beschuldigten im Strafverfahren.

Umfassend aktualisiert wurden auch die **Erläuterungen** zur EMRK.

”

*Der Nutzen genau dieser Darstellung liegt aber für Strafverteidiger, Geschädigtenvertreter und auch Zeugenbeistände darin, die höchstrichterlichen Standpunkte zu erfassen und für den eigenen Fall »vorherzusehen« und oftmals auch wertvolle Praxishinweise zu erhalten.*

Dr. Sascha Kische, LL.M., Rechtsanwalt,  
in: [www.kuselit.de](http://www.kuselit.de) 09.05.2014, zur 7. Auflage



**Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung GVG, EGGVG, EMRK**

8. Auflage. 2019. XXXVII 3229 Seiten.  
In Leinen € 269,-  
ISBN 978-3-406-69511-7  
**Neu im März 2019**

☰ [beck-shop.de/16422900](http://beck-shop.de/16422900)

<sup>6</sup> <https://de.ambafrance.org/40-Jahre-Loi-Veil-Der-Schwangerschaftsabbruch-in-Frankreich>

<sup>7</sup> [www.ivg.gouv.fr](http://www.ivg.gouv.fr)